



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

30. Jahrgang

Potsdam, den 30. April 2019

Nummer 12

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kurortrechts

Vom 30. April 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Kurortgesetzes

Das Brandenburgische Kurortgesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Staatliche Anerkennung

§ 1 Grundsätze

Abschnitt 2 Voraussetzungen für die Artbezeichnungen

§ 2 Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Heilbad

§ 4 Ort mit Heilquellen-, Sole-, Peloid-Kurbetrieb

§ 5 Kneipp-Heilbad

§ 6 Kneipp-Kurort

§ 7 Heilklimatischer Kurort

§ 8 Luftkurort

§ 9 Erholungsort

Abschnitt 3 Verfahren

- § 10 Anerkennungsverfahren und Zuständigkeit
- § 11 Auflagen, Überwachung
- § 12 Führen von Artbezeichnungen
- § 13 Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen
- § 14 Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

Abschnitt 4 Landesfachbeirat für Kurorte und Erholungsorte

- § 15 Errichtung, Zusammensetzung und Tätigkeit

Abschnitt 5 Ermächtigungsgrundlagen

- § 16 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 6 Überleitungs-, Bußgeld- und Schlussbestimmungen

- § 17 Überleitungsbestimmungen
 - § 18 Ordnungswidrigkeiten“.
2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Verkehrs-“ durch die Wörter „Verkehrs-, Bau-“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und werden die Wörter „und die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sicherstellen“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. Therapeutische Möglichkeiten und der Erholungswert des Ortes sowie der näheren Umgebung dürfen durch eine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen, durch Lärm- oder Geruchseinwirkungen, durch Erschütterungen sowie durch optische Beeinträchtigungen nicht behindert werden.“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach dem Wort „Verkehrsberuhigung“ werden die Wörter „nach dem anerkannten Stand der Technik“ eingefügt.

- dd) Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.
- ec) In Nummer 4 werden die Wörter „Beherbergungsbetriebe sollen die besonderen Belange von Familien und Kindern, von alten Menschen und von Behinderten angemessen berücksichtigen“ durch die Wörter „Beherbergungseinrichtungen sollen den allgemein gültigen Qualitätsstandards, den wissenschaftlichen und technischen Standards und nachvollziehbar den Anforderungen an einen barrierefreien Tourismus entsprechen und ein Qualitätsmanagement vorhalten“ ersetzt.
- ff) Die Nummern 5 bis 7 werden durch folgende Nummern 5 bis 8 ersetzt:
- „5. Ausreichende gesundheitsorientierte Angebote sind im Gastgewerbe vorzuhalten.
6. Eine qualifizierte Touristeninformationsstelle muss vorhanden sein. Eine qualifizierte Touristeninformationsstelle nach Satz 1 liegt vor, wenn folgende Mindestkriterien erfüllt sind:
- a) Die Touristeninformationsstelle ist ausreichend erkennbar auszuschildern und als solche zu kennzeichnen.
- b) Die Öffnungszeiten berücksichtigen die touristische Bedeutung des Ortes. Grundinformationen über den Ort und die Region, zum Beispiel Gastgeberverzeichnis, Sehenswürdigkeiten oder Stadtplan, sind kostenlos und digital verfügbar und auch außerhalb der Öffnungszeiten zugänglich zu machen.
- c) Eine öffentliche Toilette muss in der Touristeninformationsstelle oder in einer Entfernung von maximal 100 Metern vorhanden und ausgeschildert sein.
7. Für Touristinnen und Touristen sollen nutzbare sportliche, kulturelle und Freizeiteinrichtungen sowie entsprechende Angebote vorhanden sein.
8. In dem Ort sollen mindestens 100 Betten in Beherbergungseinrichtungen wie in Hotels, Gasthöfen, kleineren Beherbergungseinrichtungen und Privatzimmern zur Verfügung stehen. Die Betriebe sollen ihre Ausstattungs- beziehungsweise Servicequalitäten durch entsprechende Ergebnisse offizieller Qualitäts- beziehungsweise Klassifizierungsmaßnahmen nachweisen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
- „Gemeinden werden als Kurorte mit einer Artbezeichnung nach den §§ 3 bis 7 auf der Grundlage balneologisch-kurmedizinischer Grundsätze anerkannt.“
- bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kurorte nach §§ 3 bis 7“ durch die Wörter „Die Gemeinden nach Satz 1“ ersetzt.
- bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte natürliche Heilmittel des Bodens in Form von ortsgebundenen Heilwässern, Heilgasen oder Peloiden, des Klimas oder des vollständigen Naturheilverfahrens nach Kneipp, die durch allgemeine Informationen auszuweisen sind,“.
- ccc) In Nummer 7 werden die Wörter „gesundheitsbewußte Ernährung am Ort und“ durch die Wörter „gesundheitsbewusste Ernährung am Ort und“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
4. In § 6 Nummer 1 werden die Wörter „mindestens drei Kneipp-Kurbetrieben mit insgesamt hundert Betten“ durch die Wörter „mehreren Kneipp-Kurbetrieben“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „4. gekennzeichnete Rad- und Wanderwege,
 5. nutzbare Freiflächen für Sport, Spiel, Freizeit und Erholung und“.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. ein Frei- oder Hallenbad in angemessener Entfernung.“
6. § 9 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 wird wie folgt gefasst:
 - „4. nutzbare Freiflächen für Sport, Spiel, Freizeit und Erholung,
 5. ein Frei- oder Hallenbad in angemessener Entfernung und
 6. regelmäßige gesundheitsförderliche Angebote, die für alle Gäste zugänglich sind.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Über die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 entscheidet das für Gesundheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium. Über die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 entscheidet das für Wirtschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. eine von der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung beschlossene Kur- oder Erholungsortentwicklungskonzeption.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „der Landesfachbeirat nach § 14 zu hören“ werden durch die Wörter „die Stellungnahme des Landesfachbeirates für Kurorte und Erholungsorte nach § 15 einzuholen“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird Absatz 5.
 - f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 - „(6) Vor der Einleitung des staatlichen Anerkennungsverfahrens kann das für die Anerkennung zuständige Ministerium nach Abstimmung mit dem Landesfachbeirat für Kurorte und Erholungsorte der Gemeinde auf Antrag mitteilen, ob die Entwicklungsvoraussetzungen für die angestrebte Artbezeichnung und staatliche Anerkennung gegeben sind.“
 - g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - „(7) Die Gemeinde trägt die Kosten des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 6.“

8. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen wird von dem für die Anerkennung zuständigen Ministerium in der Regel nach zehn Jahren seit der Verleihung der Artbezeichnung überprüft.
- (2) Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die wesentlichen Voraussetzungen, die zur staatlichen Anerkennung geführt haben, nicht mehr erfüllt werden, hat das für die Anerkennung zuständige Ministerium das Verfahren nach § 14 einzuleiten.
- (3) Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass einzelne Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung nicht mehr erfüllt werden, kann das für die Anerkennung zuständige Ministerium die Gemeinde, für deren Gebiet die Artbezeichnung gilt, auffordern, Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Werden in einer angemessenen Frist die Gegenmaßnahmen nicht umgesetzt, kann das für die staatliche Anerkennung zuständige Ministerium das Verfahren nach § 14 einleiten.
- (4) Die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.“

9. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „zum Zeitpunkt der Anerkennung“ die Wörter „oder der Überprüfung nach § 13“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

10. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bei dem für das Gesundheitswesen und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Bei den für Gesundheit und Wirtschaft zuständigen Ministerien“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Landesfachbeirat nach Absatz 1 sind mit je einem Mitglied vertreten

1. das für Gesundheit zuständige Ministerium,
2. das für Wirtschaft zuständige Ministerium,
3. das für Umwelt zuständige Ministerium,
4. das für Kommunales zuständige Ministerium,
5. der Gesundheits- und Kurortverband Brandenburg e. V.,
6. der Landestourismusverband Brandenburg e. V. und
7. der Städte- und Gemeindebund Brandenburg.“

- bb) In Satz 2 werden das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ und das Wort „ergänzt“ durch die Wörter „erweitert werden“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „der Mitglieder“ die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ eingefügt und die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Eine erneute Berufung ist“ durch die Wörter „Erneute Berufungen sind“ ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Mitglieder werden für Reisekosten nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 des Bundesreisekostengesetzes sowie für erforderliche Aufwendungen für die Tätigkeit im Landesfachbeirat entschädigt.“

11. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das für Gesundheit und das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung werden ermächtigt, gemeinsam für die Durchführung des Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“

12. In der Überschrift des Abschnittes 6 wird das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort "Schlussbestimmungen" ersetzt.

13. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17

Überleitungsbestimmungen

(1) Vor dem 1. Mai 2019 erteilte staatliche Anerkennungen nach § 1 Absatz 1 bleiben unter ihrer bisherigen Artbezeichnung aufrechterhalten, wenn

- 1. nicht die Absicht, die Artbezeichnung nicht weiterzuführen, bis zum 1. Mai 2022 dem nach § 10 Absatz 1 zuständige Ministerium schriftlich angezeigt wird und
- 2. die Voraussetzungen der §§ 1 bis 9 für die geführte Artbezeichnung bis zum 1. Mai 2024 nachgewiesen sind.

(2) Innerhalb der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 sind die betroffenen Gemeinden nach Aufforderung des für die Anerkennung zuständigen Ministeriums verpflichtet, über den Stand der Erfüllung der Voraussetzungen für die geführte Artbezeichnung zu berichten. Der Bericht soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem 1. Mai 2019 abgefordert werden.“

14. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

15. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Kurbeiträge“ ein Komma und das Wort „Gästebeiträge“ eingefügt.
2. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kurbeitragsfähig sind auch die Kosten für die auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds den Abgabepflichtigen nach Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 Absatz 2 des ÖPNV-Gesetzes.“
3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nicht zur Erhebung von Kurbeiträgen berechnete Gemeinden können zur Deckung der Kosten nach Absatz 1 Satz 4 einen Gästebeitrag erheben. Beitragspflichtig sind die Personen, die in der Gemeinde für touristische Zwecke Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben.“
4. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. April 2019

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark